

Bericht

zum Gesetzesentwurf über die Anpassung des Gesetzes über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre Ihnen die vorliegende Botschaft zum Gesetzesentwurf zu unterbreiten, welcher das Gesetz betreffend die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006 anpasst.

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Das Gesetz vom 16. März 2006 über die amtliche Vermessung und Geoinformation, das am 15. Juli 2006 in Kraft getreten ist, muss revidiert werden, um die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) auf Kantonsebene umzusetzen und den geänderten gesetzlichen Grundlagen Rechnung zu tragen.

Der Finanzausgleich auf Stufe Bund und Kanton wurde auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Die Umsetzung auf der Stufe Kanton und Gemeinden ist mit einer Aufgabenentflechtung verbunden, die verschiedene gesetzliche Änderungen notwendig macht.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 (SR 510.62) sowie die zehn dazugehörigen Verordnungen auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Das kantonale Ausführungsgesetz über Geoinformation wird sich nur am Rand mit der amtlichen Vermessung befassen, weil diese in einer Spezialgesetzgebung bereits geregelt ist.

1.2 Die amtliche Vermessung im Allgemeinen

Die amtliche Vermessung *dient* der Erstellung und Führung *des Grundbuches*: Gemäss Art. 950 des Zivilgesetzbuches (ZGB) erfolgt die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht. Sie dient ferner dem Aufbau und dem Betrieb von Landinformationssystemen. Durch die genaue Identifikation und Lokalisierung der Grundstücke trägt sie zur Rechtssicherheit in Sachen Immobilien bei; im Besonderen

gestattet sie, den guten Gang des Grundstückmarktes und des Hypothekarwesens zu garantieren.

Die Daten der amtlichen Vermessung sind auch für die Ausführung zahlreicher öffentlicher Aufgaben wichtig, namentlich auf dem Gebiet der Raumplanung. Sie werden ebenfalls immer häufiger von privaten Anwendern benutzt.

Auf dem Gebiet der amtlichen Vermessung unterscheidet man hauptsächlich *zwei Arten von Aktivitäten*:

- Aktivitäten, die für alle Grundstücke eines gegebenen Gebietes *allgemein und systematisch* unternommen werden. Es sind dies die neue Parzellarvermessung (die in der Regel der Anlegung des eidgenössischen Grundbuches vorangeht; s. Art. 40 Absatz 1 Schlusstitel ZBG), die Erneuerung und die Numerisierung (die in der Informatikerfassung der Vermessungsdaten der bereits im eidgenössischen Grundbuch eingetragenen Grundstücke besteht) und
- *Nachführungsarbeiten*, die in Beziehung zu bestimmten Grundstücken durchgeführt werden und jede Änderung der Katasterdaten betreffen (z.B. nach der vertraglichen Änderung einer gemeinsamen Grundstücksgrenze oder beim Bau eines Gebäudes).

Die Daten der amtlichen Vermessung sind Geobasisdaten, die im öffentlichen Interesse oder zur amtlichen Verwendung erhoben, verwaltet und verwendet werden. Sie sind eigentümer- und behördenverbindlich. Diese Daten müssen folgende Eigenschaften und Bedingungen erfüllen:

- einen dem Bodenwert entsprechenden Genauigkeitsgrad garantieren,
- zuverlässig sein,
- geprüft sein,
- aktuell, d.h. nachgeführt, sein,
- homogen in Bezug auf ihren Inhalt und ihre Struktur sein und
- verfügbar sein.

Im Allgemeinen entsprechen die Daten der amtlichen Vermessung des Kantons Wallis all diesen Charakteristiken. Ihre Verfügbarkeit, die für eine optimale Nutzung unerlässlich ist, ist jedoch nicht genügend gewährleistet, sei es, weil sie nicht numerisiert sind, sei es, weil ihr Zugriff schwierig ist.

1.3 Notwendigkeit einer Revision

Folgende Punkte haben uns veranlasst eine Teilrevision des Gesetzes durchzuführen.

1. Aufgabenentflechtung Kanton – Gemeinde

Mit der Einführung des Finanzausgleichs auf Bundesstufe wurde die amtliche Vermessung als Verbundaufgabe beibehalten die Finanzkraftzuschläge gestrichen und die Bundesbeteiligung wurde für alle Arbeiten in der amtlichen Vermessung gekürzt. Dadurch beteiligt sich der Bund weiterhin direkt mit finanziellen Mittel an der Ausführung der amtlichen Vermessung. Im Vergleich zu früher sind jetzt die Bundesbeitragssätze für alle Kantone gleich, weil die Finanzkraftzuschläge gestrichen wurden. Heute wird der unterschiedlichen Finanzkraft der Kantone mit den allgemeinen Ausgleichszahlungen Rechnung getragen. In der Verwendung dieser Gelder ist der Kanton mehr oder weniger frei. Der Kanton erhält somit weniger Geld, das direkt an die amtliche Vermessung gebunden ist. In vielen Gemeinden sind nur mehr Gebiete ausserhalb des parzellierten Gebietes zu vermessen und für diese Gebiete ist das Interesse an der Durchführung der amtlichen Vermessung seitens der Gemeinden nicht sehr gross. Deshalb muss eine

andere Finanzierung dieser Arbeiten gesucht werden. Die einzige Möglichkeit stellt die Kantonalisierung der amtlichen Vermessung dar, die uns erlaubt eine flächendeckende amtliche Vermessung zu realisieren.

2. Veränderte gesetzliche Grundlagen

Am 1. Juli 2008 hat der Bundesrat das Bundesgesetz über die Geoinformation und die dazugehörigen Verordnungen in Kraft gesetzt. Unter diesen zehn Verordnungen ist auch die Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 und die technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 auf denen das kantonale Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006 aufgebaut ist. Der heute rechtsgültige Zustand beider Verordnungen datiert vom 01. Juli 2008. Weiter sind die Bereiche aufgezählt, in denen weiterführende Regelungen in einer Verordnung enthalten sein müssen.

3. Kompetenzzuweisung

Mit der Teilrevision des Gesetzes werden die Kompetenzen betreffend die amtliche Vermessung innerhalb des Kantons neu geregelt, insbesondere bei der Nachführung. Dies war auch eine Forderung von Grossrat Russi in seiner parlamentarischen Initiative. Diese wurde zu Gunsten einer weitergehenden Liberalisierung auf dem Gebiet der Nachführung zurückgezogen.

4. Geoinformationssystem

Das neue Bundesgesetz über Geoinformation erfordert eine kantonale Ausführungsgesetzgebung. Da diese nicht nur die amtliche Vermessung betrifft, wird ein separates Gesetz erarbeitet.

5. Die Teilrevision des Gesetzes bot auch die Gelegenheit, gewisse Prinzipien über das Funktionieren der Vermessung zu überdenken. Folgende Punkte müssen speziell erwähnt werden:

- Bei der Nachführung wurde eine wesentliche Änderung zum geltenden Gesetz vorgenommen. Es gibt keine Nachführungsverträge mit Geometern mehr, die für eine Gemeinde auf eine Dauer von fünf Jahren für die Nachführung zuständig waren. Neu kann der Geometer für die Nachführungsarbeiten durch den Auftraggeber bestimmt werden.
- Neu gibt es keine redundante Datenhaltung mehr. Die originalen Daten befinden sich beim Kanton und deshalb können sie auch einfacher den Benutzern zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

In diesem Gesetz unterscheiden wir verschiedene Aktivitäten im Rahmen der amtlichen Vermessung und die Kostenverteilung dafür sieht wie folgt aus:

a) Vermarkung

Die Kosten der Vermarkung gehen zu Lasten der Eigentümer. Der Kanton leistet die notwendigen Kostenvorschüsse auf die beitragsberechtigten Kosten.

Für die Kostenbeteiligung hat der Bund drei Beitragszonen (BZ) definiert. Es sind dies:

- BZ I: überbaute Gebiete und Bauzonen;
- BZ II: Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster

- BZ III: Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster

Der Bund beteiligt sich in der BZ III mit 25% und der Kanton übernimmt neu den Rest der beitragsberechtigten Kosten. Bis jetzt hat sich der Kanton in diesen Gebieten mit 20% an den anrechenbaren Kosten beteiligt. Da in diesen Gebieten auf eine dauerhafte Versicherung der Grenzpunkte verzichtet wird sind die Mehrkosten nicht sehr gross. Äussert der Eigentümer den Wunsch, dass eine dauerhafte Versicherung durchzuführen ist, so trägt er die Kosten des Mehraufwandes. In BZ I und II werden keine Subventionen ausgerichtet.

b) Ersterhebung

Die Kosten der Ersterhebung von Vermessungsdaten gehen zu Lasten des Kantons. Mit dieser Änderung soll vor allem eine Vereinfachung bei der Abrechnung und die Kontrolle vereinfacht werden. Denn bis jetzt gingen die Kosten zu Lasten der Gemeinde und der Kanton hat die notwendigen Kostenvorschüsse für die anrechenbaren Kosten geleistet. Die Rechnungen der nichtanrechenbaren Kosten sollten zwar durch die Vermessungsaufsicht kontrolliert und visiert werden, aber das funktionierte nicht immer. Mit der neuen Regelung werden die Rechnungen des Unternehmers durch den Kanton bezahlt und der Gemeinde wird ihr Anteil in Rechnung gestellt. Wie bis anhin muss die Gemeinde ihren Anteil an den anrechenbaren Kosten selber tragen und kann ihn nicht auf die Eigentümer abwälzen, hingegen sind die nichtanrechenbaren Kosten auf die Eigentümer aufzuteilen.

In der BZ III beteiligen sich der Bund mit 45% und der Kanton neu mit 55% an den anrechenbaren Kosten.

c) Ordentliche Erneuerung

Die Kosten der ordentlichen Erneuerung gehen zu Lasten des Kantons und der Gemeinde wird ihr Anteil in Rechnung gestellt. Die Beitragssätze bleiben unverändert.

d) Technische Erneuerung

Die Kosten der technischen Erneuerung (besondere Anpassungen von hohem nationalem Interesse) werden zwischen Bund und Kanton aufgeteilt.

e) Laufende Nachführung

Die laufende Nachführung wird durch den Verursacher bezahlt.

f) Periodische Nachführung

Die Kosten der periodischen Nachführung werden auf Bund und Kanton aufgeteilt.

Der Systemwechsel in der Nachführung bedingt eine Erhöhung des Personalbestandes in der Vermessungsaufsicht. Die Kostenübernahme des Kantons in der Beitragszone III bedingt eine kurzfristige Erhöhung des Budgets. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gemeinden ist diese Erhöhung gerechtfertigt, weil die Ersterhebung früher durch den Bund mit 90% und durch den Kanton zwischen 2 und 5% finanziert wurde. Die Gemeinden trugen die Restkosten in der Grösse von 5 – 8%. Die flächendeckende amtliche Vermessung kann nur durch die Erhöhung der Kantonsbeteiligung erreicht

werden, weil der nicht vermessene Perimeter fast ausschliesslich Wälder, Alpen oder unproduktive Gebiete im Eigentum der öffentlichen Hand betrifft.

1.5 Zielsetzung des neuen Gesetzes

Das Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006 soll teil revidiert werden und die moderne rechtliche Grundlage für die Aktivitäten im Bereich raumbezogener Informationen darstellen.

2 Kommentar zu den neuen Gesetzesbestimmungen

Da sich das Gesetz auf geltende Bundesgesetzgebung abstützt, wurde darauf verzichtet, diese nochmals wiederzugeben. Es sind nur die Bereiche ausgeführt, die weitergehende kantonale Bestimmungen enthalten.

2.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 1. Abschnitt: Zweck und Delegationsnorm

– Artikel 2

- j) Mit der Liberalisierung der Auftragsvergabe im Bereich der Nachführung ist es nicht mehr notwendig, dass der Kanton einen Nachführungstarif festlegt, deshalb wird dieser Punkt gestrichen.

2.1.2 2. Abschnitt: Organisation

In diesem Abschnitt werden die Beteiligten einer amtlichen Vermessung zusammen mit ihren Aufgaben und Kompetenzen aufgeführt. Es wurde darauf geachtet, dass eine klare Abgrenzung der Kompetenzen auf den verschiedenen Stufen stattfindet.

– Artikel 3

- 1 Die Änderung von Punkt 1 ergibt sich aus der geänderten bundesrechtlichen Gesetzgebung (GeoIG, Art. 34 Ab. 2).
- 2 e) Durch die Liberalisierung der Nachführung vergibt nicht mehr der Staatsrat die Arbeiten in der Nachführung, sondern der Auftraggeber kann einen im Geometerregister eingetragenen Geometer frei wählen.
- 2 f) Bei den Programmvereinbarungen mit dem Bund wird zwischen den mehrjährigen Vereinbarungen und den daraus abgeleiteten einjährigen Vereinbarungen unterschieden. Der Staatsrat soll zuständig sein für die mehrjährigen Programmvereinbarungen. Für die Unterzeichnung der jährlichen Vereinbarungen soll die Kompetenz beim Departementsvorsteher liegen.
- 2 g) Gemäss VAV Artikel 42 Absatz 1 bezeichnet der Kanton die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle, die so genannte Vermessungsaufsicht.

– Artikel 4

Es werden die Aufgaben des Departements angegeben.

- a) Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt nicht mehr über Vermessungsprogramme, sondern mit mehrjährigen Programmvereinbarungen. Die Umsetzung der Programmvereinbarung geschieht mit den einjährigen Leistungsvereinbarungen, die durch den Departementsvorsteher unterzeichnet werden.

- b) Bei einer Beteiligung der Gemeinden an den beitragsberechtigten Kosten sind für die Durchführung der Arbeiten die Gemeinden anzuhören, sonst nicht.

– Artikel 5

Das Vollzugsorgan dieses Gesetzes ist die kantonale Vermessungsaufsicht, deshalb wird im vorliegenden Gesetz Dienststelle durch Vermessungsaufsicht ersetzt.

Nach der Fusion der Dienststelle für Vermessung und der Dienststelle für Grundbuchämter im Jahr 2006 braucht es auf Grund der Bundesgesetzgebung eine klare Aufgabenabgrenzung. Denn gemäss Artikel 42 der Verordnung über die amtliche Vermessung bezeichnet der Kanton die für die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht). Diese muss unter Leitung eines im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometers oder einer im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerin sein. Es wird somit nicht mehr die Dienststelle aufgeführt, sondern wir sprechen von der kantonalen Vermessungsaufsicht. Zurzeit wird diese Aufsichtsarbeit durch das Amt für Geomatik wahrgenommen.

- a) In der Bundesgesetzgebung spricht man nur mehr von Programmvereinbarungen, deshalb wird der Ausdruck Realisierungsplan gestrichen.
 - b) Mit dem Systemwechsel in der Nachführung muss auch die Verantwortlichkeit bei den Lage- und Höhenfixpunkten der Kategorie 3 geregelt werden.
 - d) Es gibt keine Nachführungsverträge mehr.
 - e) Die kommerzielle Nutzung der Daten wird im kantonalen Geoinformationsgesetz geregelt. Es ist aber notwendig, dass die Kernaufgaben der Vermessungsaufsicht genannt werden.
 - f) Das Gesetz betreffend Expropriationen zum Zweck öffentlichen Nutzens vom 1. Dezember 1887 wurde durch das Enteignungsgesetz vom 8. Mai 2008 ersetzt. Da die Enteignungen fast ausschliesslich in Gebieten mit einer bestehenden amtlichen Vermessung durchgeführt werden, ist die Aufsicht dieser Arbeiten zwingend durch die Vermessungsaufsicht wahrzunehmen.
 - g) Die Fachstelle des GIS Wallis ist administrativ an die Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik angehängt und nicht an die Vermessungsaufsicht. Hingegen sorgt die Vermessungsaufsicht für die Koordination der amtlichen Vermessung mit anderen Vermessungsvorhaben und Geoinformationssystemen.
 - i) Mit dem Systemwechsel in der Nachführung werden die Daten zentral beim Kanton gehalten und deshalb braucht es auch die Klärung über die Verwaltung der originalen Daten der amtlichen Vermessung.
 - j) Gemäss VAV Artikel 55 muss der Übersichtsplan in jenen Gebieten nachgeführt werden, in denen die für die Ablösung erforderlichen Daten der amtlichen Vermessung nicht zur Verfügung stehen. Der so genannte Basisplan kann in den Gebieten, in denen eine amtliche Vermessung nach neuer Ordnung vorhanden ist, erstellt werden.
- 3 Diese Anpassung wurde einerseits durch die Fusion der beiden Dienststellen notwendig und andererseits durch die Änderung der Bundesgesetzgebung.

– Artikel 6

Die Zuständigkeit für die Arbeiten liegt bei der Vermessungsaufsicht und nicht bei der Dienststelle, deshalb wird „Dienststelle“ durch „Vermessungsaufsicht“ ersetzt.

4 Gemäss Artikel 9 der Bundesverordnung über die geografischen Namen vom 22. Mai 2008 hat die Nomenklaturkommission die geografischen Namen der amtlichen

Vermessung auf die sprachliche Richtigkeit zu überprüfen und gibt ihren Befund und Empfehlungen der zuständigen Stelle (Gemeinde) bekannt.

– Artikel 7

3 Die Gemeinde ist für die Festlegung der geografischen Namen in der amtlichen Vermessung zuständig. Folgt sie den Empfehlungen der Nomenklaturkommission nicht muss sie die Stellungnahme der Eidgenössischen Vermessungsdirektion einholen.

2.2 2. Kapitel: Ausführung der amtlichen Vermessung

In diesem Kapitel wird aufgezeigt, wie die oben definierten Aufgaben erfüllt werden können.

2.2.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Es werden die allgemeinen Bestimmungen aufgeführt, die notwendig sind, damit die amtliche Vermessung flächendeckend im Kanton Wallis in einem vernünftigen Zeitrahmen ausgeführt werden kann.

– Artikel 10

Der Bundesrat legt die mittel- und langfristige Planung der amtlichen Vermessung fest. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen zwischen der eidgenössischen Vermessungsdirektion und den zuständigen Stellen der Kantone. Die Laufzeit der mehrjährigen Vereinbarungen beträgt im Moment vier Jahre und sie ist identisch mit der Legislaturperiode des Bundes. Die Terminologie wurde an die geänderten gesetzlichen Grundlagen angepasst.

– Artikel 11

Dieser Artikel wird gestrichen werden, weil die Bestimmungen über die Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung im Bundesgesetz über die Geoinformation in Artikel 20 und 21 enthalten sind.

– Artikel 12

Dieser Artikel wird gestrichen, weil die Bestimmungen über die Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten und die Arbeitsvergabe im Bundesgesetz über die Geoinformation in Artikel 44 und 45 enthalten sind.

2.2.2 2. Abschnitt: Vermarkung

Bei der amtlichen Vermessung unterscheiden wir zwei Phasen, nämlich zuerst die Vermarkung und anschliessend die Ersterhebung.

– Artikel 13

Dieser Artikel wird gestrichen, weil diese Bestimmungen bereits in der VAV, in Artikel 11 und 16 enthalten sind.

– Artikel 15

Hier gibt es Anpassungen an die üblich verwendete Terminologie.

– Artikel 16

2 Diese Lockerung für die Mitteilung an die Eigentümer begründet sich auf der Abänderung in der VAV Artikel 28 Ab. 3, dort wird auch auf die Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs verzichtet.

– Artikel 17

Hier gibt es Anpassungen an die üblich verwendete Terminologie.

2.2.3 3. Abschnitt: Ersterhebung und Erneuerung

– Artikel 18

Die Gemeinden werden nur in den Fällen für die Ausführung der Arbeiten angehört, in denen sie einen Teil der beitragsberechtigten Kosten übernehmen müssen.

– Artikel 19

2 Diese Lockerung für die Mitteilung an die Eigentümer begründet sich auf der Abänderung in der VAV Artikel 28 Ab. 3, dort wird auf die Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs verzichtet.

– Artikel 20

1 b) Der Bund hat den Ausdruck „der besonderen Anpassung von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse“ in seine Gesetzgebung aufgenommen und wir sprechen in diesem Zusammenhang von einer technischen Erneuerung.

2 Dies ist eine Anpassung an die Formulierung in der VAV Artikel 28 Ab. 1.

2.3 3. Kapitel: Unterhalt, Nachführung

Ist die Ersterhebung der Daten abgeschlossen, müssen diese ständig nachgeführt werden, damit die Aktualität der Daten gewährleistet bleibt. In diesem Kapitel werden die notwendigen Massnahmen dafür behandelt.

2.3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben der beteiligten Parteien werden näher umschrieben.

– Artikel 21

Erklärung ist bereits in Artikel 5 (siehe oben) gegeben worden.

– Artikel 22

Mit der Liberalisierung in der Nachführung der amtlichen Vermessung gibt es nicht mehr einen amtlichen Geometer, der für die Nachführung in einer Gemeinde ernannt wird. Der Verursacher einer Änderung in der amtlichen Vermessung erteilt einer im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerin oder einem im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer den Auftrag zur Ausführung der notwendigen Arbeiten. Obwohl die Geometer für diese Arbeiten mit dem Auftraggeber in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis stehen und auf eigene Rechnung arbeiten, sind sie gemäss der Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer vom 21. Mai 2008 auf die vollständige Einsichtnahme ihrer Geschäftsunterlagen verpflichtet.

Bei der freien Geometerwahl gibt es eine Einschränkung, nämlich bei der Ausführung von Ersterhebung, Erneuerung, provisorischer Numerisierung, periodischer Nachführung oder Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse. Diese Einschränkung ist notwendig, damit der Ablauf dieser Arbeiten nicht unnötig gestört wird und kein zusätzlicher Koordinationsaufwand bei der kantonalen Vermessungsaufsicht notwendig wird. Dies würde Mehrkosten für den Auftraggeber einer Änderung in der amtlichen Vermessung mit sich bringen. Auf der anderen Seite stellt sich hier die Frage, ob für die

Dauer der eingeschränkten Geometerwahl eine Tarifordnung für die auszuführenden Arbeiten eingeführt werden soll. Dadurch könnte verhindert werden, dass während dieser Zeit der ausführende Geometer seine Monopolstellung missbraucht. Für die übrige Zeit gäbe es keinen Tarif, der den Arbeiten zu Grunde liegt.

2.3.2 2. Abschnitt: Unterhalt

– Artikel 23

Bei einer zentralen Datenhaltung und der freien Geometerwahl muss die Meldung über die Gefährdung der Fixpunkte an die Vermessungsaufsicht erfolgen, weil es ja keinen Vertrag mit einem Geometer gibt, der für eine Gemeinde zuständig ist.

– Artikel 24

Hier gibt es Anpassungen an die üblich verwendete Terminologie.

– Artikel 25

Da der Kanton Eigentümer der Dokumente und Daten der amtlichen Vermessung ist, ist die zentrale Datenhaltung bei der zuständigen Stelle, nämlich der Vermessungsaufsicht, die konsequente Umsetzung.

2.3.3 3. Abschnitt: Nachführung

Die folgenden Artikel befassen sich mit den verschiedenen Arten der Nachführung.

– Artikel 26

Hier gibt es Anpassungen an die üblich verwendete Terminologie.

Für die Durchführung von Grenzänderungen ist die Terminvorgabe an den beauftragten Geometer eine Angelegenheit des Auftraggebers und kann nicht vorgeschrieben werden. Die Frist der Gültigkeit einer Mutation muss verkürzt werden, da sonst zu viele Mutationen pendent sind und Nachfolgemutationen unnötig verzögert werden. Die Verzögerungen treten vor allem bei Expropriationen auf. Hier müssen die Auftraggeber eine schnellere Abwicklung anstreben, denn es gibt Expropriationen die während 10 und noch mehr Jahren grundbuchrechtlich nicht erledigt sind.

– Artikel 27

Es gilt der Grundsatz, dass sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung der Nachführungspflicht unterliegen. Gemäss der eidgenössischen technischen Verordnung über die amtliche Vermessung sind laut Artikel 10 Objekte, die einer Bewilligungs- oder öffentlichen Auflagepflicht unterstehen nachzuführen. Die zuständige Bewilligungsbehörde weist den Gesuchsteller auf seine Pflichten im Zusammenhang mit der Nachführung der amtlichen Vermessung hin. Der Verursacher einer Änderung ist selber dafür besorgt, dass die Änderung spätestens ein Jahr nach Eintritt in der amtlichen Vermessung nachgeführt ist. Falls dies nicht der Fall ist, erteilt die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Verursachers den Auftrag an einen Geometer. Neben den Geometerkosten kann die Gemeinde auch ihren Mehraufwand in Rechnung stellen.

– Artikel 29

Damit allen Interessierten immer ein aktueller Zustand der amtlichen Vermessung zur Verfügung steht, sind die Grundbuchämter verpflichtet, sämtliche Einträge von Mutationen sofort der Vermessungsaufsicht zu melden.

Nach dieser Meldung ist die Vermessungsaufsicht verpflichtet ihre Unterlagen sofort nachzuführen.

2.3.4 4. Abschnitt: Berichtigung, Datenabgabe

Trotz aller Sorgfalt, mit der die amtliche Vermessung ausgeführt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Fehler oder Ungenauigkeiten aufweist. Das Berichtigungsverfahren hat deshalb zum Ziel, die später entdeckten Fehler und Ungenauigkeiten zu korrigieren. Dabei unterscheiden wir zwei Arten von Fehlern.

– Artikel 30

Diese Anpassung geschieht auf Grund des Systemwechsels in der Nachführung bei der amtlichen Vermessung und auch der veränderten Bundesgesetzgebung.

– Artikel 31

Die Berichtigung von anderen Elementen als der Liegenschaften geschieht von Amtes wegen.

– Artikel 32

Grundsätzlich sind die Daten der amtlichen Vermessung öffentlich. Es wurden Anpassungen an die üblich verwendete Terminologie gemacht.

2.4 4. Kapitel: Kostenverteilung

Da die Kosten der amtlichen Vermessung nicht vollumfänglich durch die öffentliche Hand getragen werden, muss die Kostenaufteilung geregelt werden.

– Artikel 33

Die Kosten der Vermarkung sind durch die Grundeigentümer zu tragen. Der Bund gewährt eine Kostenbeteiligung für die Landwirtschaftszone im Berggebiet. Der Kanton übernimmt die Restkosten der beitragsberechtigten Kosten. Dadurch wird es möglich die amtliche Vermessung über das gesamte Kantonsgebiet auszuführen, weil die Gemeinden für diese Durchführung nicht angehört werden müssen. Dieser nicht vermessene Perimeter umfasst ausschliesslich Wälder, Alpen oder unproduktive Gebiete im Eigentum der öffentlichen Hand. Die Kosten für diese Arbeiten werden gering gehalten, weil auf das Anbringen von Grenzzeichen verzichtet wird. Falls dies trotzdem gewünscht wird, so muss der Eigentümer diese Kosten selber tragen.

Für die übrigen Gebiete, ohne Kostenbeteiligung von Bund und Kanton, bleibt die Regelung wie bis anhin.

Die amtliche Vermessung kann vom Kanton angeordnet werden und somit sollen die beitragsberechtigten Kosten durch ihn vorfinanziert werden. Die Gemeinden sind hingegen verantwortlich für das Inkasso der Kostenbeiträge der Grundeigentümer.

– Artikel 34

Im Sinne einer Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinde wird eine Änderung eingeführt, nämlich dass die Kosten zu Lasten des Kantons gehen und sich die Gemeinden an den Kosten zu beteiligen haben. Wie bereits in Artikel 33 beschrieben, werden die anrechenbaren Kosten für die Beitragszone (BZ) III durch Bund und Kanton getragen. In der BZ I und II bleibt der Verteilschlüssel gleich. Die nichtbeitragsberechtigten Kosten werden durch die Gemeinde auf die betroffenen Grundeigentümer aufgeteilt.

– Artikel 35

Analog zu Artikel 34 trägt der Kanton die Kosten und die Gemeinden beteiligen sich entsprechend.

Der Kanton ist für die Vorfinanzierung der Kosten verantwortlich.

Bei der technischen Erneuerung übernimmt der Kanton die Kosten nach Abzug der Bundesbeiträge.

– Artikel 36^{bis}

Wird ein Gebiet im Rahmen der Zonennutzungsplanung in eine höhere Genauigkeitsstufe verschoben, so haben die notwendigen Arbeiten in der amtlichen Vermessung die betroffenen Eigentümer zu bezahlen.

– Artikel 37

Die Kosten der laufenden Nachführung werden grundsätzlich durch den Verursacher getragen. Wie bereits in Artikel 27 ausgeführt, hat der Verursacher die freie Wahl beim ausführenden Geometer. Kommt er der Verpflichtung der Auftragserteilung nicht nach, nimmt die Gemeinde die Ersatzvornahme vor und stellt dann die Kosten des Geometers mit den zusätzlichen Verwaltungsgebühren dem Verursacher in Rechnung.

Die Errichtung neuer Fixpunkte für die Nachführung gehen zu Lasten des Verursachers.

– Artikel 39

Hier gibt es Anpassungen an die üblich verwendete Terminologie.

2.5 5. Kapitel: Rechtsverfahren und Schlussbestimmungen

- Artikel 46

Durch den Übergang auf die zentrale Datenhaltung und auf die Liberalisierung der Nachführung sind diese Übergangsbestimmungen notwendig.